

Brandschutzordnung Teil A, B und C

gemäß DIN 14096:2014-05

Version 1

Universität Rostock - Institut für Chemie

Albert Einstein Str.3a
18059 Rostock

Erstellt durch:
Matthias Hoffmann
Fachkraft für Arbeitssicherheit,
Brandschutzsachverständiger

Einleitung

Die folgende Brandschutzordnung wurde für die Universität Rostock – Institut für Chemie in der Albert-Einstein-Str.3a in 18059 Rostock erstellt. Sie gibt Besuchern, Mitarbeitern und Fremdfirmenmitarbeitern wichtige Hinweise zur Gewährleistung eines sicheren Betriebes dieser Einrichtung. Neben Verhaltenshinweise im Brandfall beinhaltet sie ebenso Vorgaben zur Vermeidung der Gefährdung von Gesundheit und Eigentum und zur Verhinderung von Schäden durch Brände.

Die nachstehend angeführten Bestimmungen sind einzuhalten. Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass das Nichtbefolgen auch rechtliche Folgen nach sich ziehen kann.

Die Mitarbeiter sind jährlich mindestens einmal über die Brandschutzordnung, insbesondere über das Verhalten bei einem Brand, zu belehren. Dies kann z.B. im Rahmen der für die Mitarbeiter relevanten Basisunterweisung zur betrieblichen Sicherheit oder den Folgeunterweisungen zur betrieblichen Sicherheit erfolgen.

Die Brandschutzordnung gliedert sich in drei Teile:

Teil A

(Aushang):

Dieser Aushang richtet sich an alle Personen (wie z.B. Besucher, Mitarbeiter und Fremdfirmenmitarbeiter), die sich in einer baulichen Anlage aufhalten. Der Aushang ist an deutlich sichtbaren Stellen (z.B. in unmittelbarer Nähe der Flucht- und Rettungspläne) anzubringen. Der Teil A der Brandschutzordnung wird zusammen mit den übrigen Sicherheitsaushängen veröffentlicht.

Teil B

(Brandschutzordnung für Personen ohne besondere Brandschutzaufgaben):

Der Teil B richtet sich an die Personen (wie z.B. Beschäftigte, Fremdfirmenmitarbeiter), die sich nicht nur vorübergehend in einer baulichen Anlage aufhalten, jedoch keine besonderen Aufgaben im Brandschutz wahrnehmen. Dieser Teil der Brandschutzordnung wird den Mitarbeitern als pdf – Dokument im Intranet zur Einsichtnahme und zum vertiefenden Selbststudium zur Verfügung gestellt. Im Rahmen der jährlichen Unterweisungen wird darauf hingewiesen.

Teil C

(Brandschutzordnung für Personen mit besonderen Brandschutzaufgaben):

Dieser Teil richtet sich an Personen, denen über ihre allgemeinen Pflichten hinaus besondere Aufgaben im Brandschutz übertragen worden sind. Dieses können z.B.

- Brandschutzbeauftragte,
- Sicherheitsingenieure (Fachkraft für Arbeitssicherheit),
- Sicherheitsbeauftragte,
- Brandschutzhelfer, sowie
- Personen mit Personalverantwortung (Vorgesetzte)

sein. Auch dieser Teil der Brandschutzordnung wird den Mitarbeitern als pdf – Dokument im Intranet zur Einsichtnahme und zum vertiefenden Selbststudium zur Verfügung gestellt. Die benannten Brandschutzhelfer erhalten darüber hinaus alle 3 Jahre eine gesonderte Unterweisung zu Verhaltensweisen im Gefahrenfall.



Brandschutzordnung Teil A

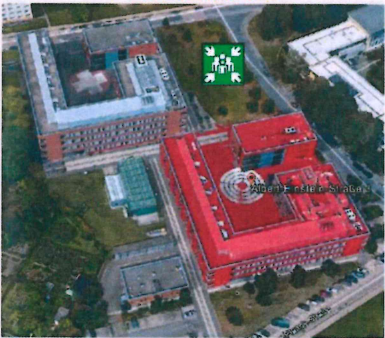
gemäß DIN 14096:2014-05

a) Aushang

Brandschutzordnung nach DIN 14096 - Teil A


Brände verhüten !


Verhalten im Brandfall

Ruhe bewahren Brand melden WO brennt es (Etage, Bereich)? WAS brennt (Büro, Elektrik)? WIE VIELE Betroffene (Verletzte, Vermisste) ? WELCHE Verletzungen? WARTEN auf Rückfragen !	 	▪ Feuerwehr Notruf: 0-112 ▪ Druckknopfmelder betätigen
In Sicherheit bringen Grünfläche 	  Aufzug im Brandfall nicht benutzen!  	▪ Gefährdete Personen warnen Menschen retten, Hilfloose mitnehmen ▪ Fenster und Türen schließen ▪ Gekennzeichneten Flucht- und Rettungswegen folgen ▪ Keine Aufzüge benutzen! ▪ Sind Rettungswege nicht benutzbar, rauchfreien Raum aufsuchen und sich am Fenster bemerkbar machen ▪ Auf Anweisungen achten ▪ Sammelplatz aufsuchen: Grünfläche
Löschversuch unternehmen	 	▪ Feuerlöscher ggf. Löschsand benutzen ▪ Bei Löscheinsatz auf Selbstschutz achten!



Brandschutzordnung Teil B

gemäß DIN 14096:2014-05

Brandschutzordnung – Teil B

Für Personen ohne besondere Brandschutzaufgaben

Dieser Teil ist allen Mitarbeitern und Personen, die sich nicht nur vorübergehend im Gebäude aufhalten, zur Verfügung zu stellen. Der Inhalt ist zwingend zu beachten.

c) Brandverhütung



Alle Mitarbeiter der Universität Rostock sowie sonstige Personen sind verpflichtet, durch ihr Verhalten zur Verhütung von Bränden beizutragen. Alle haben sich mit dieser Brandschutzordnung und dem Aushang vertraut zu machen, um dadurch einen effektiven vorbeugenden Brandschutz und ein umsichtiges rasches Handeln im Brandfall zu ermöglichen.

Grundregeln

- Rauchen und Umgang mit offenem Licht und Feuer ist in allen Gebäudeteilen verboten. Dies gilt auch für das Abbrennen von Kerzen, Gestecken, etc. insbesondere in der Weihnachtszeit. Rauchen ist nur im Außenbereich, an den dafür vorgesehenen Stellen gestattet.
- Die Bereiche der Treppenträume sind dauerhaft brandlastfrei zu halten. Auch ein kurzweiliges Abstellen brennbarer Materialien ist nicht gestattet.
- Die Rettungswege innerhalb des Gebäudes werden stets von Gegenständen, Einbauten und sonstigen Einrichtungen freigehalten.
- Lagerräume für Holz, Papier, brennbare Flüssigkeiten oder Gase oder andere leichtentflammbare Stoffe dürfen nicht mit offenem Feuer betreten werden. Dem Rauchverbot ist unbedingt Folge zu leisten.
- Im Gebäude sind keine separaten Räume für die Aufbewahrung fester Abfallstoffe vorgesehen. Für Abfall- und Wertstoffbehälter sind auf dem Grundstück befestigte Flächen ausgewiesen, die von Außenwänden mit Öffnungen mindestens 5 m entfernt sein müssen. Dieser Abstand ist zwingend einzuhalten.
- Das Einbringen und Benutzen von privaten Elektrogeräten zur Nutzung am elektrischen Netz ist Mitarbeitern nur gestattet, wenn ein Prüfnachweis zur technischen Betriebssicherheit des Gerätes vorliegt. Die Benutzung von Tauchsiedern und elektrischen Heizgeräten zur Raumtemperierung ist generell untersagt.
- Bei feuergefährlichen Arbeiten sind die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen zu treffen (Entfernen oder Abdecken brennbarer Gegenstände; Bereitstellen von Löschmaterialien; ständige Anwesenheit eines Mitarbeiters etc.). Zu diesem Thema sind die Inhalte des Kapitels „Besondere Verhaltensregeln“ zu beachten.
- Feuergefährliche Arbeiten (z.B. Schweißarbeiten) dürfen nur nach vorheriger Anmeldung bei Dispatcherdienst von berechtigten Personen ausgeführt werden

(Schweißerlaubnisschein). Mitarbeiter der Chemie werden in der jährlichen Arbeitsschutzbelehrung auf die Einhaltung von Schutzmaßnahmen hingewiesen.

- Werden feuergefährliche Arbeiten (z.B. Schweißarbeiten) nicht an dem dafür eingerichteten Arbeitsplatz durchgeführt, ist ein schriftlicher Feuererlaubnisschein erforderlich. Der Erlaubnisschein muss genehmigt werden. Die beschriebenen Schutzmaßnahmen sind einzuhalten. Zu diesem Thema sind die Inhalte des Kapitels „Besondere Verhaltensregeln“ zu beachten.
- Diese Vorschriften gelten ebenso für alle Fremdfirmen. Für durch Nichtbeachtung entstehende Schäden haftet der Unternehmer der Fremdfirma. Zu diesem Thema sind die Inhalte des Kapitels „Besondere Verhaltensregeln“ zu beachten.

Sachgerechter Umgang mit brennbaren Stoffen

- Offene Flammen sind zu vermeiden, sofern diese nicht für den Arbeitsprozess erforderlich sind.
- Die notwendigen Feuerlöscheinrichtungen sind in ausreichendem Umfang bereitzuhalten.
- Die Vorgaben der Betriebsanweisungen nach dem Gefahrstoffrecht sind zu beachten.
- Eine statische Aufladung ist durch Erdung leitfähiger Geräte und Gefäße zu vermeiden.
- Umfüllen brennbarer Flüssigkeiten nur in Räumen mit Be- und Entlüftungstechnik
- Bei der Verwendung und Lagerung von Gasen ist zu beachten, dass die Druckgasflaschen stets gegen Umkippen / Weggrollen gesichert sind. Die Rückschlagventile sind mindestens jährlich auf ihre Funktionsfähigkeit durch eine befähigte Person zu überprüfen.
- Räume in denen Gase verwendet bzw. gelagert werden, sind entsprechend zu kennzeichnen.



Sachgerechte Vorhaltung und Lagerung brennbarer Stoffe

- An Arbeitsplätzen dürfen brennbare Flüssigkeiten mit Flammpunkt unter 55 °C für den Handgebrauch nur in Behältnissen von höchstens 1 l Nennvolumen aufbewahrt werden. Die Anzahl der Behältnisse ist auf das unbedingt nötige Maß zu beschränken. Für Laboratorien, in denen ständig größere Mengen brennbarer Flüssigkeiten benötigt werden, ist das Bereithalten in nicht bruch sicheren Behältnissen bis zu 5 l bzw. in sonstigen Behältnissen bis zu 10 l Nennvolumen an geschützter Stelle zulässig. Die geschützte Stelle ist z. B. ein Sicherheitsschrank nach DIN EN 14470-1:2004.
- Brennbare Flüssigkeiten dürfen niemals in Ausgüsse oder Toiletten geschüttet werden.

- Gefahren müssen erkennbar sein:
Originalgebinde bzw. Verpackungen sind stets mit der entsprechenden Kennzeichnung gemäß aktueller CLP- Verordnung zu versehen.
- Überblick über Art und Menge gelagerter Stoffe: Einlagerungsplan / Gefahrstoffkataster erstellen.
- Zusammenlagerungsverbote und Begrenzungen der Höchstmenge beachten!
- Für das innerbetriebliche Abfüllen und Sammeln brennbarer Flüssigkeiten sind die jeweils gültigen Arbeits-, Verfahrens- und Betriebsanweisungen zu beachten.
- Bei der Lagerung und dem Transport von Druckgasflaschen ist stets eine Ventilschutzkappe zu verwenden. Abhängig von der Lagermenge können weitere Anforderungen an den Lagerort gestellt werden (Aufstellort, Belüftung, etc.)

Elektrogeräte (ortsveränderlich)

- Elektrisch betriebene Geräte und Anlagen müssen den VDE-Bestimmungen entsprechen. Geräte dürfen nur mit gültigem Prüfsiegel gemäß DGUV V3 für ortsveränderliche Geräte betrieben werden.
- Die Nutzung von elektrischen Heizgeräten zur Raumtemperierung ist grundsätzlich untersagt.
- Die Benutzung schadhafter Elektrogeräte ist verboten. Mangelhafte elektrische Geräte sind sofort außer Betrieb zu nehmen und der Mangel dem zuständigen Vorgesetzten zu melden.
- Beim Verlassen der Räume ist darauf zu achten, dass alle elektrischen Geräte (soweit sie betriebsmäßig nicht auf Dauerbetrieb geschaltet sein müssen) abgeschaltet bzw. vom Netz getrennt sind.
- Fest installierte Elektrogeräte (ortsfeste Elektrogeräte) dürfen nur von autorisierten Fachunternehmen angeschlossen werden.

Technische Anlagen

- Schäden an technischen Anlagen (Strom, Wasser) müssen sofort aus dem Verkehr gezogen werden. Der Arbeitsgruppenleiter veranlasst die Kennzeichnung als defekt sowie die Reparatur bzw. den Austausch des Gerätes.
- Die Abwärme von technischen Anlagen (z.B. auch von Monitoren, Kaffeemaschinen usw.) darf sich nicht stauen. Es ist eine ausreichende Luftzirkulation (z.B. durch ausreichenden Wand- und Deckenabstand) sicherzustellen. Brennbare Stoffe sind fern zu halten.

Sonstiges

Bestehende Sicherheitsvorschriften zum Thema Brandverhütung aus staatlichem oder berufsgenossenschaftlichem Recht, die über die in dieser Brandschutzordnung explizit genannten Vorgaben hinausgehen, sind ebenfalls zu beachten (Auswahl: Betriebssicherheitsverordnung, Gefahrstoffverordnung, Technische Regeln, DGUV Vorschriften, Explosionsschutzrichtlinien).

d) Brand- und Rauchausbreitung

Brand- und Rauchschutztüren dienen dem Personenschutz, da sie die Brandausbreitung, bzw. die Ausbreitung von Rauch und anderen gefährlichen Brandgasen verhindern. Feuerschutzabschlüsse (Brandschutztüren) und Rauchschutztüren sind dauerhaft geschlossen zu halten bzw. mit zugelassenen Feststelleinrichtungen zu versehen, sofern dies für den Betrieb des Gebäudes erforderlich ist.

**Brandschutztür
geschlossen halten**

Feuerschutzabschlüsse mit selbsttätig auslösenden Feststellvorrichtungen dürfen nicht blockiert, festgesetzt oder zugestellt werden. Nicht funktionsfähige Brandschutztüren sind umgehend dem Dezernat Technik, Bau, Liegenschaften zu melden.

Im Brandfall sind die Türen und Fenster zu schließen bzw. geschlossen zu halten um eine Brand- und Rauchausbreitung zu minimieren.

Die Teeküchen (Nischen) in den Etagen, weisen keine brandschutztechnische Abtrennung (Brand- oder Rauchschutztüren) zu den notwendigen Fluren auf. Für eine Brandfrüherkennung sind auf den Fluren Rauchmelder installiert. Die Treppenträume dienen als baulicher Flucht- und Rettungsweg, sodass deren Benutzung fortwährend gewährleistet sein muss. Dies gilt insbesondere für Bereiche mit Stichfluren, deren Fluchtweg nur in eine Richtung möglich ist.

e) Flucht- und Rettungswege

- Flucht- und Rettungswege, Treppen und Verkehrswege in Gebäuden und im Freien sind immer in voller Breite freizuhalten. In Laboren müssen diesbezüglich Verkehrswege über eine Mindestbreite von 1,20 m freigehalten werden.
- Materialien jeglicher Art dürfen nicht in Fluren und Treppenträumen abgestellt oder gelagert werden. Einbauten aus nichtbrennbaren Baustoffen können zulässig sein, wenn sie die Brandsicherheit nicht beeinträchtigen.
- Unvermeidbare Stolperstellen innerhalb von Flucht- und Rettungswegen sind entsprechend (schwarz / gelb) zu kennzeichnen.
- Jeder Mitarbeiter hat die Pflicht, sich die Flucht- und Rettungswege seines Arbeitsbereiches einzuprägen. Flucht- und Rettungspläne sind zu beachten.
- Türen im Verlauf von Fluchtwegen und Notausgänge dürfen während der Betriebszeit nicht verschlossen werden. Notausgänge müssen jederzeit in Fluchtrichtung begehbar sein.
- Zufahrten zu den einzelnen Aufstell- und Bewegungsflächen für Feuerwehrein-satzfahrzeuge sind unbedingt freizuhalten. Parkverbotsschilder sind zu beachten und parkende Fahrzeuge müssen aus diesen Bereichen entfernt werden.
- Hinweis- und Verbotsschilder sowie Flucht- und Rettungspläne und sämtliche Feuerlösch- und Meldeeinrichtungen dürfen nicht verdeckt oder verstellt sein.

f) Melde- und Löscheinrichtungen

Alle Mitarbeiter sind über die ihrem Arbeitsplatz nahe gelegenen Standorte und die Wirkungsweise von Feuerlöschern und Brandmeldeeinrichtungen zu unterrichten (zum Beispiel im Rahmen der jährlichen Folgeunterweisungen zur betrieblichen Sicherheit). Sie sind über das Verhalten im Brandfall und in der Handhabung von Feuerlöschgeräten zu unterweisen. Die Mitarbeiter haben dafür Sorge zu tragen, dass Standorte von Brandschutzeinrichtungen nicht verstellt werden und sie leicht zugänglich sind.

Jede missbräuchliche Benutzung von Feuerlöscheinrichtungen, Feuerlöschgeräten und Alarmierungsmitteln ist verboten.

Im Gebäude gibt es auf den Fluren und in ausgewählten Laboren automatische Brandmelder, die bei Rauch oder stark ansteigenden Temperaturen eine automatische Alarmierung an die Feuerwehr bzw. den Dispatcher auslösen. Die Auslösung ist jedoch von der Ausdehnung des Schadenfeuers abhängig, sodass ohne akustische Alarmierung im Brandfall der manuelle Druckknopfmelder betätigt werden muss.

Jeder Mitarbeiter ist verpflichtet, sich mit Lage und Funktion der in seinem Arbeitsbereich befindlichen Löscheinrichtungen vertraut zu machen.

Benutzte oder fehlende Löscheinrichtungen sind sofort zu melden, damit sie entsprechend ersetzt werden.



Feuerwehr über Direktwahl **0-112** alarmieren.

Dispatcher über die 1111 (intern) bzw. Handy 0381 498-1111 zusätzlich informieren



Druckknopfmelder betätigen:

Direkte Weiterleitung des Alarms an die Feuerwehr bzw. den Dispatcher



Am Standort gibt es folgende Löscheinrichtungen (siehe Flucht- und Rettungspläne): Handfeuerlöscher (ABC Pulver- oder CO₂ Löscher in allen Gebäudeteilen) Die allgemeine Bedienungsanleitung auf den Feuerlöschern ist zu beachten!



Mittel zur Brandbekämpfung (Löschdecken, Löschsand, etc.)

- **Körperduschen** zum Ablöschen von Personenbränden befinden sich in chemischen Laboren, vereinzelt auch in anderen Laboren und Werkstätten. Es ist zwingend darauf zu achten, ob der jeweilige brennbare Stoff mit Wasser löslich ist oder stattdessen eine Reaktion ausgelöst wird.

Grundsätzlich gilt: Die Verwendung von Wasser als Löschmittel ist nur in Ausnahmefällen zugelassen. Es ist die Übersicht zu den Brandklassen und dem jeweiligen Löschmittel zu beachten (siehe Abschnitt „k“)

- **Löschdecken** befinden sich in einigen Laboratorien. Sie werden in roten Boxen aufbewahrt und sind ein zusätzliches Löschmittel bei Entstehungs- und Flächenbränden.

g) Verhalten im Brandfall

Ruhe bewahren!

**Ruhiges und besonnenes Handeln ist effektiver
als unüberlegt schnelles Handeln!**

Unüberlegtes Handeln führt zu Fehlverhalten und zu Verunsicherung anderer Personen.

Den Anordnungen der Einsatzkräfte der Feuerwehr und der Brandschutzhelfer ist Folge zu leisten. Die Anweisungen des Teils A (Aushang) dieser Brandschutzordnung sind zu beachten.

Brand melden!

Jeder Brand ist sofort zu melden oder eine Meldung ist zu veranlassen.

Die Alarmierung der Feuerwehr erfolgt über die telefonische Anwahl der: **0-112**

Zusätzlich ist der Dispatcher über ein Brandereignis zu informieren: Tel.: 1111 (intern).

Die automatische Alarmierung der Feuerwehr über die Brandmeldezentrale erfolgt nur, wenn ein Brand durch einen Rauchmelder detektiert oder ein manueller Druckknopfmelder betätigt wird.

Kleine Brandereignisse, die von den Mitarbeitern ohne Kenntnis der Feuerwehr gelöscht wurden, müssen dem Vorgesetzten, der Stabsstelle Arbeitssicherheit und dem Brandschutzbeauftragten gemeldet werden, um eine Auswertung des Brandereignisses zu ermöglichen und um evtl. vorhandene Gefahrenquellen beseitigen zu können.

Alarm auslösen!

Die manuelle Alarmauslösung kann durch Betätigung der Handdruckmelder „ROT“ (nichtautomatischer Melder) erfolgen.

In Sicherheit bringen!

Bei unmittelbarer Gefährdung von Personen geht **Menschenrettung vor** Brandbekämpfung.

Gefährdete Personen sind zu warnen und hilflose Personen zum Sammelplatz zu geleiten. Eingeschränkt mobile Personen (z.B. Nutzer von Rollstühlen) sind einem Brandschutzhelfer zu übergeben bzw. in den gesicherten Bereich (Treppenraum) zu

verbringen. Die Meldung über im Haus verbliebene Personen erfolgt an die Brandschutzhelfer (Brandschutzhelfer sind mit entsprechenden Warnwesten gekennzeichnet) oder direkt an die Feuerwehr.

Den gekennzeichneten Fluchtwegen auf den Sammelplatz folgen.

Die Angriffswege der Feuerwehr sind freizuhalten. Die Feuerwehr ist von einem ortskundigen Betriebsangehörigen einzuweisen.

Löschversuch unternehmen! Die vorhandenen Löschmittel benutzen.

h) Brand melden

Die automatische Brandmeldung erfolgt über die Brandmelderzentrale. Eine manuelle Brandmeldung hingegen durch die Mitarbeiter über das Telefon oder die Verwendung der manuellen Druckknopfmelder.

Die Feuerwehr wird telefonisch alarmiert. **Tel.: 0-112**

Zusätzlich ist der Dispatcher über ein Brandereignis zu informieren: Tel.: 1111



- Wo brennt es (Gebäude, Etage, Bereich)?
- Was ist geschehen?
- Wie viele Personen sind betroffen/verletzt/vermisst?
- Welche Verletzungen liegen vor?
- **Warten auf Rückfragen!**

Anschließend ist durch die Brandschutzhelfer gemäß Alarmplan (siehe Brandschutzordnung Teil C) zu verfahren.

i) Alarmsignale und Anweisungen beachten

Bei Auslösung der Brandmeldeanlage erfolgt im gesamten Gebäude eine akustische (Warnsignal) Alarmierung.

Ertönt die Sirene der Alarmierungseinrichtung, haben alle Anwesenden unverzüglich das Gebäude zu verlassen und sich zum Sammelplatz zu begeben.

Den Anweisungen der Brandschutzhelfer ist unter Beachtung des Eigenschutzes Folge zu leisten!

Nach Eintreffen der Feuerwehr erfolgt eine Informationsübergabe, danach sind ausschließlich die Anweisungen der Einsatzkräfte der Feuerwehr zu befolgen.

j) In Sicherheit bringen

Direkte Gefahrenbereiche sind über die gekennzeichneten Fluchtwege unverzüglich zu verlassen.



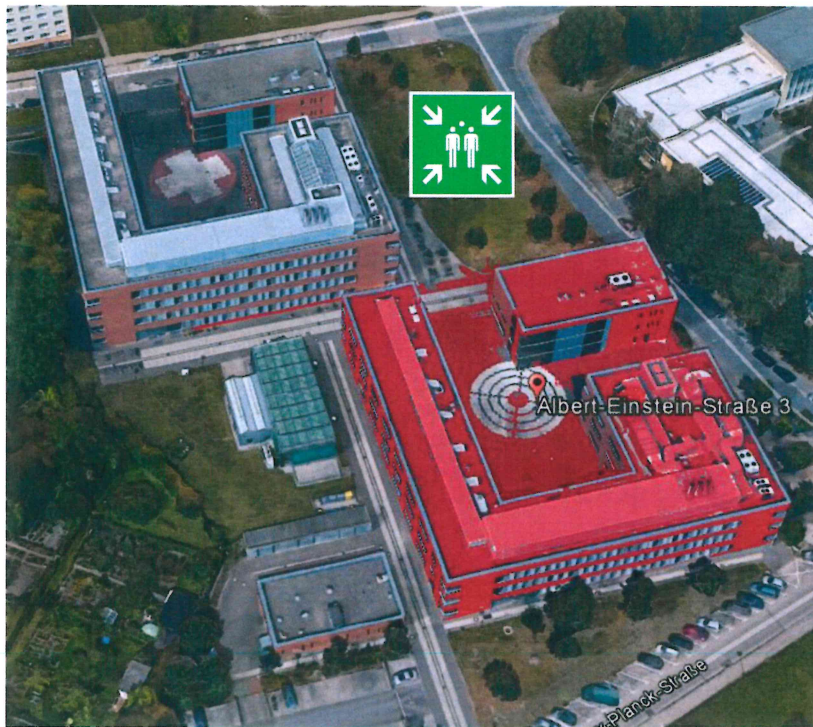
Flüchtende Personen können die Gefahrenbereiche über die angrenzenden Flure und die Treppenträume verlassen.

Für den direkten Gefahrenbereich gilt außerdem:

- Eigenschutz hat Vorrang.
- Menschenrettung geht vor Brandbekämpfung.
- Behinderte, Verletzte und sonstige bedürftige Personen mitnehmen bzw. in einen nicht gefährdeten Brandabschnitt geleiten
- Türen schließen, aber nicht abschließen.
- Verqualmte Räume gebückt verlassen.
- Bei versperrem Fluchtweg (Gegenstände, Flammen oder starke Rauchentwicklung) am nächsten Fenster bemerkbar machen! Niemals Fluchtversuch über stark verqualmte Fluchtwege unternehmen!
- Sammelplatz aufsuchen und dort Anwesenheitskontrolle durchführen (Organisation durch Brandschutzhelfer).



Sammelplätze:
Grünfläche vor der Biologie



k) Löschversuch unternehmen



Der Löschversuch darf nur unter Sicherstellung des Eigenschutzes erfolgen. Grundsatz: Menschenrettung vor Rettung von Sachwerten vor Löschen des Brandes.

- Feuerlöscher benutzen. Brände sollten möglichst mit den nächstgelegenen, geeigneten Löschgeräten bzw. vorhandenem Löschsand bekämpft werden.
- Rauch und ausströmende Gase sind mindestens genauso gefährlich wie Feuer.
- Bei Bränden an elektrischen Anlagen ist der Strom sofort abzuschalten.
- Rangfolge bei Personenbränden:
 - 1. Löschdusche
 - 2. Feuerlöscher > wenn möglich kein Pulverlöscher
 - 3. Löschdecke > dabei die Flammen von der Mitte nach außen „ausstreichen“, nicht „ausklopfen bzw. ausschlagen“
 - 4. auf den Boden rollen/abdecken
- Handfeuerlöscher erst am Brandherd in Betrieb setzen.
- **Der Rückzugsweg muss immer gesichert sein.**

Übersicht über Brandklassen und die jeweils geeigneten Löschmittel:

Brandklasse	brennbare Stoffe	Geeignete Löschmittel
A 	Holz, Papier, Kunststoffe	Wasser, ABC-Pulverlöscher, Schaumlöscher
B 	Öle, Fette, Lösungsmittel, Benzin	Kohlendioxidlöscher, ABC-Pulverlöscher, Schaumlöscher
C 	alle brennbaren Gase	Kohlendioxidlöscher, ABC-Pulverlöscher
D 	Metallbrände	Metallbrand-Pulverlöscher
F 	Brände von (pflanzlichen oder tierischen) Speiseölen/-fetten in Frittier- und Fettbackgeräten und anderen Kucheneinrichtungen und -geräten	Fettbrand-Löscher, (Kohlendioxidlöscher)

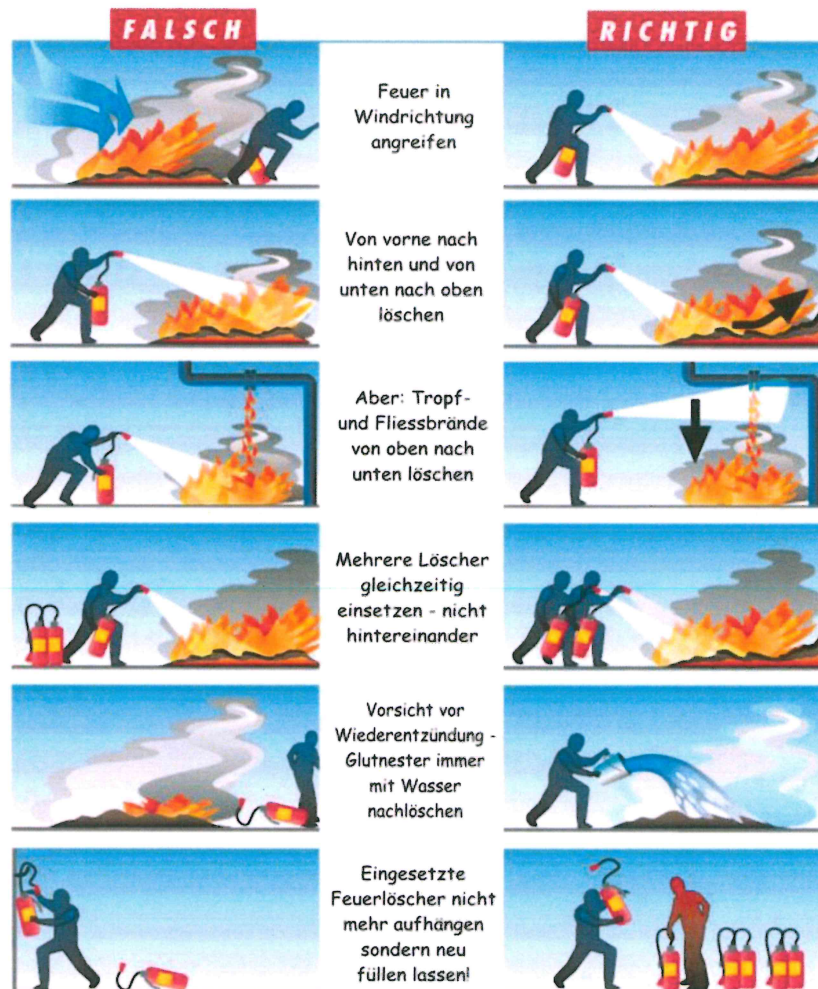
Im Gebäude kommen folgende Handfeuerlöschgeräte zum Einsatz:

CO₂- Löscher insbesondere bei Elektroanlagen



ABC Pulver- Löscher (Achtung: Pulverwolke= Einschränkung von Atmung und Sicht)

Hinweise zum richtigen Einsatz mit Feuerlöschgeräten:



Zum Austausch eines gebrauchten Feuerlöschers ist sich an den Hausmeister zu wenden.

1) Besondere Verhaltensregeln

- Das Gebäude ist zur Verhinderung einer raschen Brandausbreitung mit selbst-schließenden Brand- und Rauchschutztüren ausgestattet.
- **Das Verkeilen oder sonstige Blockieren der Schließvorrichtungen ist verboten!**
- Der Funktionsbereich ist dauerhaft freizuhalten.

Feuerschutzabschluss
Schließbereich freihalten

- In Laborbereichen sind Versuchsaufbauten nach Beendigung der Arbeiten aus-zuschalten.

- Sind Inhalte dieser Brandschutzordnung zu möglichen Gefahrensituationen nicht oder nicht hinreichend genug erörtert, so ist jeder Mitarbeiter dazu angehalten, die fehlenden Inhalte dem Brandschutzbeauftragten bzw. dem Vorgesetzten mitzuteilen.

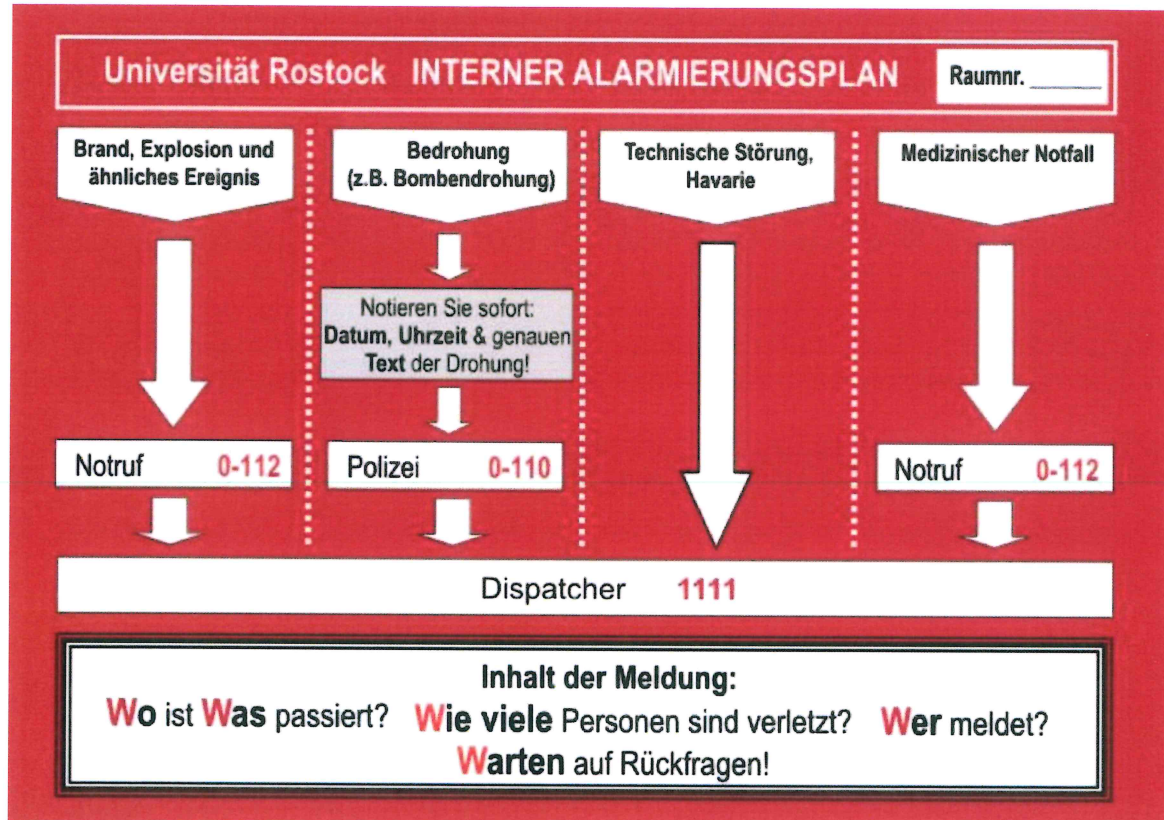
Besondere Verhaltensregeln für die Haustechnik und für Fremdfirmen

- Fremdfirmen müssen ihre Tätigkeiten, Arbeitsverfahren und den Werkzeugeinsatz im Haus dem Dezernat 3- Technik, Bau, Liegenschaften benennen. Die auftretenden Gefährdungen sind durch die Fremdfirmen zu ermitteln.
- Sollte außerhalb fest installierter Schweißarbeitsplätze mit offenem Feuer (Schweißen, Schneiden, Brennen, Heizen von Öfen, Schleifen usw.) gearbeitet werden, ist eine schriftliche Erlaubnis notwendig. Die Arbeiten dürfen erst nach Vorliegen der Erlaubnis durchgeführt werden. Der Feuererlaubnisschein ist durch die Fremdfirma beim Dezernat 3 bzw. beim Dispatcher vor Aufnahme der Tätigkeiten bestätigen zu lassen. Eine Kopie ist am Feuerarbeitsplatz vorzuhalten. Die Vorgaben des Feuererlaubnisscheins sind einzuhalten.



- Bei feuergefährlichen Arbeiten ist ein funktionsfähiger, mit gültigem Prüfsiegel versehener, Feuerlöscher direkt am Arbeitsplatz bereitzustellen. Alle Brandlasten sind aus dem Gefahrenbereich zu entfernen oder sicher abzudecken.
- Bei feuergefährlichen Arbeiten ist eine ausgebildete Brandwache an solchen Orten aufzustellen, von denen aus der gesamte Gefahren- bzw. Sicherheitsbereich, insbesondere auch die Ausbreitung von Funken und Tropfen in benachbarte und darunterliegende Betriebsbereiche überwacht werden kann. Die Brandwache darf dabei keinesfalls gleichzeitig mehrere Feuerarbeitsstellen, die räumlich auseinanderliegen bzw. sich nicht im unmittelbaren Einflussbereich (Aktionsradius) der Brandwache befinden, betreuen.
- Acetylen- und Sauerstoffflaschen müssen mit einer regelmäßig geprüften Flammenrückschlagsicherung im Schlauch vor dem Druckminderventil ausgerüstet sein.
- Der Elektroschweißer muss dafür sorgen, dass eine gute Verbindung zwischen dem Massekabel des Schweißgerätes und dem zu schweißenden Werkstück oder Anlagenteil besteht.
- Die Aufbewahrung und Benutzung von Flüssiggas in Räumen unter Erdgleiche ist nur dann zulässig, wenn die Falschen in einem Sicherheitsschrank aufbewahrt werden.

Über einen abgesetzten Notruf an die 0-112 sowie 0-110 ist grundsätzlich der Dispatcher zu informieren.





Brandschutzordnung Teil C

gemäß DIN 14096:2014-05

Brandschutzordnung – Teil C

Für Personen mit besonderen Brandschutzaufgaben

Die Brandschutzordnung Teil C richtet sich an Personen mit besonderen Brandschutzaufgaben, die in der Einrichtung tätig sind und denen über ihre allgemeinen Pflichten hinaus besondere Aufgaben im Brandschutz übertragen wurden. Teil C ist diesen Mitarbeitern zur Verfügung zu stellen.

a) Brandverhütung

Mit der Durchführung besonderer Brandschutzaufgaben sind insbesondere folgende Personen und Abteilungen betraut:

1. Dezernat 3 Technik, Bau, Liegenschaften - Dispatcherdienst

Tel.: 0381 498 1111

Aufgaben:

- Genehmigung von feuergefährlichen Arbeiten (Feuererlaubnisschein) einschließlich der Festlegung der zu ergreifenden Schutzmaßnahmen und der Überwachung der Arbeiten bei internen und externen (Fremdfirmen) Arbeiten.
- Einweisung der Fremdfirmenmitarbeiter anhand der Unterweisungscheckliste.
- Prüfung der regelmäßigen Wartung und der sicherheitstechnischen Prüfung, bzw. des ggf. erforderlichen Austauschs brandschutztechnischer Einrichtungen (Brandmeldeanlage, Sprinkler, Feuerlöscher, etc.).
- Beratung der Stabstelle A zur Beseitigung baulicher Brandschutzmängel nach Feststellung oder Meldung.

2. Arbeits- & Gesundheitsschutz

Stabsstelle Arbeitssicherheit: Fr. Dr. Stelter; Tel.: 1409, Hr. Bovensiepen; Tel.: 1410 (Brandschutzbeauftragter)

Aufgaben:

- Kontaktpflege der Zusammenarbeit mit der Feuerwehr
- Beratung zur Beseitigung baulicher Brandschutzmängel nach Feststellung oder Meldung
- Ausbildung der Brandschutz- / Evakuierungshelfer
- Kontrolle der Einhaltung der Brandschutzbestimmungen des Brandschutzkonzeptes sowie der Brandschutzordnung (Teil A & B)
- Feststellung und Dokumentation von Brandschutzmängeln sowie Beratung zu deren Beseitigung. Hilfestellung bei der Festlegung und Überwachung von Brandschutzeinrichtungen, Rettungswegen, Sammelplätzen, Flächen für die Feuerwehr.

- Beratung bei der Gestaltung von Flucht- und Rettungswegen einschließlich deren Kennzeichnung.
- Organisation und Durchführung von Brandschutz- und Evakuierungsübungen

3. Brandschutzhelfer

Name	Vorname	Bereich
Erdgeschoss		
Herr Weihs	Roland	
Herr Dr. Ruth	Wolfgang	
1. Obergeschoss		
Herr Prof. Schulz	Axel	
Herr Dr. Harloff	Jörg	
2. Obergeschoss		
Herr Dr. Feist		
Frau Borgwaldt		
Hörsaalgebäude		
Frau Pittner	Jana	

Aufgaben:

- Kontrolle der Einhaltung der Brandschutzbestimmungen der Brandschutzordnung (Teil A & B).
- Kennzeichnung der eigenen Person als Brandschutzhelfer mittels Warnwesten (im Evakuierungsfall), um sich im Brandfall gegenüber Dritten (Feuerwehr, Mitarbeitern, Studenten, Besucher, Fremdfirmen) kenntlich zu machen
- Mängelerkennung und –meldung.
- Sicherstellung der Umsetzung von Maßnahmen des vorbeugenden Brandschutzes.
- Nach einem ausgelösten Alarm, erfolgt die Überprüfung aller Räume im jeweiligen Verantwortungsbereich darauf, dass sich in diesen Räumen keine Personen mehr aufhalten.
- Kontrolle der umliegenden Räumlichkeiten auf anwesende Personen
- Das Verbringen von Personen mit körperlichen Einschränkungen aus dem Gefahrenbereich in einen gesicherten Bereich (benachbarter Brandabschnitt oder Treppenraum).
- Information über den Verbleib zurückgelassener Personen an die Einsatzkräfte der Feuerwehr.
- Unterstützung des Evakuierungsprozesses. Die zuständigen Brandschutzhelfer positionieren sich basierend auf selbstständig getroffenen Absprachen an den

Zugängen des Hauses, um den flüchtenden / ortsunkundigen Personen den Weg zum Sammelplatz zu weisen.

- Durchführung von Löschmaßnahmen
- Sicherstellung, dass das Gebäude vor Freigabe durch die Feuerwehr nicht wieder betreten wird.
- Meldung über die vollständige Evakuierung der betreffenden Etage an die Einsatzkräfte der Feuerwehr.
- Einweisen der Einsatzkräfte der Feuerwehr sowie ggf. weiterer Rettungskräfte. Sofern erforderlich sind Hinweise auf besondere Gefahren am Brand-/ Havarieort mitzuteilen.

3. Hausverantwortliche

Leitung: geschäftsführender Institutsdirektor

Stellvertretung:

Aufgaben:

- Kontrolle der Einhaltung der Brandschutzbestimmungen der Brandschutzordnung (Teil A & B) und ggf. behördlicher Auflagen.
- Kontrolle der Einhaltung von Brandschutzanweisungen und
- Mängelerkennung und –meldung.
- Sicherstellung der Umsetzung von Maßnahmen des vorbeugenden Brandschutzes.
- Durchführung von Erstmaßnahmen des abwehrenden Brandschutzes.
- Alarmierung und Menschenrettung.
- Einleiten von Maßnahmen zur Brandbekämpfung.
- Hilfeleistung bei Einweisung der Feuerwehr.
- Vollzähligkeitsfeststellung auf dem Sammelplatz durchführen. Dies gilt ausschließlich für die Anwesenheit von Mitarbeitern bzw. Lehrgangsteilnehmern.

b) Alarmplan

Alarmplan für den Brandfall

Feuerwehr Meldung: Wo ist der Brandort? Was ist geschehen? Wie viele Verletzte? Welche Verletzungen? Warten auf Rückfragen.		Direkt über Telefon:  0-112
Polizei		Notruf:  0-110
Rettungsdienst		Direkt:  0-112
Mitarbeiter & Besucher alarmieren	 	Mitarbeiter, Studenten und Besucher durch Betätigung der Handknopfmelder über den Beginn der Evakuierung informieren.
Sofortmaßnahmen	× Gefährdete Personen in sicheren Bereich (z.B. benachbarten Treppenraum) bringen. × Löschversuch unternehmen (nur bei Entstehungsbrand) bis Eintreffen Feuerwehr. × Feuerwehr bei Eintreffen einweisen.	
Bestimmte Personen informieren:	Leitung der Einrichtung ☎: Sek.: -6351 Geschäftsführender Direktor des IfCh Fortsetzung Seite 2	

	Gebäudemanager: Hr.Böttcher ☎ Tel.: 0381 498 1437 0381 461 5655
	Zentrale Alarmierung: Dispatcherdienst TBL ☎ Tel.: 1111
	Fachkraft für Arbeitssicherheit Fr.Dr.Stelter ☎: 1409
	Brandschutzbeauftragter Hr. Bovensiepen ☎: 1410
Weitere Maßnahmen	Gebäude evakuieren und dabei * Rauchausbreitung im Gebäude verhindern und Brandschutztüren schließen * Verbringen von Personen mit körperlichen Einschränkungen aus dem Gefahrenbereich in einen gesicherten Bereich (angrenzende Brandabschnitte / Treppenraum). * Aufsuchen des Sammelplatzes durch alle Personen organisieren * Zutritt zur kalten Brandstelle nicht ohne Freigabe durch Feuerwehr / Geschäftsführung unterbinden.

! Nach Rücksprache mit der Feuerwehr Rostock erfolgt für die Gebäude der Universität keine „Freimeldung“ !

c) Sicherheitsmaßnahmen für Personen, Tiere, Umwelt und Sachwerte

Grundsätzlich gilt:

Bei allen Aufgaben im Bereich der Sicherheitsmaßnahmen für Personen, Tiere, Umwelt, Sachwerte und generell des abwehrenden Brandschutzes hat der Eigenschutz absoluten Vorrang. Eine schnelle und sichere Rückzugsmöglichkeit muss bei allen Tätigkeiten gegeben sein.

Menschenrettung geht vor Brandbekämpfung und der Bergung von Sachmitteln.

Evakuierung des Gebäudes:

Nach der Alarmierung der Rettungsleitstelle (Feuerwehr) sind die vom Brand betroffenen Gebäude und ggf. auch benachbarte Gebäude vollständig zu räumen. Dabei sind die Vorgaben des Teils B h) dieser Brandschutzordnung zu beachten. Dazu wird durch einen verantwortlichen Vorgesetzten die sofortige Betriebsunterbrechung angeordnet.

d) Löschmaßnahmen

Einleitung von Brandbekämpfungsmaßnahmen

Es sind die Vorgaben des Teils B Abschnitt „k“ dieser Brandschutzordnung zu beachten.

Grundsätzlich gilt:

Zur Durchführung von Brandbekämpfungsmaßnahmen kann kein Mitarbeiter verpflichtet werden. Die Aufnahme von Brandbekämpfungsmaßnahmen mit den zur Verfügung stehenden hauseigenen Mitteln (Feuerlöscher) liegt im eigenen Ermessen des jeweiligen Mitarbeiters.

Löschversuche der Mitarbeiter sind auf Entstehungsbrände zu beschränken. Bei Bränden mit größerem Ausmaß soll von Löschversuchen abgesehen und auf das Eintreffen der Feuerwehr gewartet werden.

Löschversuche sollen, wenn möglich gebündelt (mit mehreren Personen und mehreren Feuerlöschgeräten gleichzeitig) unternommen werden.

Bei Eintreffen der Feuerwehr sind begonnene Brandbekämpfungsmaßnahmen an die Mitarbeiter der Feuerwehr zu übergeben. Ab dem Punkt der Übergabe an die Feuerwehr ist ausschließlich deren Anweisungen Folge zu leisten.

Eigenschutz hat Vorrang!

e) Vorbereitung für den Einsatz der Feuerwehr

Grundsätzlich gilt:

- Brandstelle und Umgebung freimachen und Zugang ermöglichen.
- Flächen für die Feuerwehr und Entnahmestellen (Hydranten) für die Löschwasserversorgung freihalten.

Auf dem Sammelplatz

- Auch auf dem Sammelplatz haben die Brandschutzhelfer sowie die Führungskräfte bis zum Eintreffen der Einsatzkräfte gegenüber den dort wartenden Mitarbeitern Weisungsbefugnis. Die Hauptaufgabe der Brandschutzhelfer auf dem Sammelplatz besteht im Feststellen abwesender Personen (Mitarbeiter und ggf. Teilnehmer an Lehrveranstaltung).

Austausch von Informationen mit der Feuerwehr

Dazu zählen die folgenden Informationen:

- Bei Eintreffen der Feuerwehr ist die Einweisung vor Ort sicher zu stellen.
- Ist die Brandausbruchsstelle bekannt, ist die Einsatzleitung der Feuerwehr über mögliche Gefahren im Brandraum (evtl. stattfindende Langzeitversuche, welche Löschmittel sollten nach Möglichkeit nicht zum Einsatz kommen u.a.) zu informieren.
- An der Brandstelle selber sind die ggf. bereits eingeleiteten Löscharbeiten bei Eintreffen der Feuerwehr an diese zu übergeben.
- Können durch die Brandschutzhelfer nach einer auf dem Sammelplatz durchgeführten Vollzähligkeitskontrolle fehlende Mitarbeiter dort nicht aufgefunden werden, sind diese Mitarbeiter umgehend den Einsatzkräften der Feuerwehr als vermisst zu melden.

f) Nachsorge

Grundsätzlich gilt:

Unter Brandbedingungen kann aus unbedenklichen Stoffen, Waren, Einrichtungsgegenständen oder Bauteilen eine Vielfalt an Verbrennungsprodukten und Rückständen (= Brandfolgeprodukte) entstehen, deren Gefahrenpotenzial schwer einzuschätzen ist. Außerdem können auf der erkalteten Brandstelle erhebliche mechanische Gefährdungen drohen. Eine umsichtige Nachsorge nach einem Brand ist daher wichtig. Für die Nachsorge ist der Bereich Dezernat 3 Technik, Bau, Liegenschaften zuständig.

- Das erneute Betreten der Räume durch die Mitarbeiter ist erst nach Freigabe durch die Feuerwehr gestattet.
- Umgehende Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft von Brandschutzeinrichtungen (ggf. auch in Teilbereichen) ist zu veranlassen.

- Gebrauchte Feuerlöschtechnik ist umgehend wieder in den Ausgangszustand zu versetzen.
- Alle Maßnahmen und Tätigkeiten auf kalten Brandstellen, die zur Beseitigung der brandbedingten Belastungen erforderlich sind, erfolgen nach den Vorgaben der „Richtlinien zur Brandschadensanierung“, VdS 2357 in ihrer zum Zeitpunkt des Brandes gültigen Fassung.

Schlussbestimmung

Die vorstehende Brandschutzordnung nach DIN 14096 in ihren drei Teilen wurde für die:

Universität Rostock - Institut für Chemie

Albert Einstein Str.3a
18059 Rostock

freigegeben.

Alle Mitarbeiter müssen sich mit der Brandschutzordnung vertraut machen und Besucher oder Fremdfirmen darauf hinweisen.

Die Brandschutzordnung ist als notwendiger Vertragsbestandteil bei der Vergabe von Aufträgen an Fremdfirmen zu berücksichtigen.

Die Brandschutzordnung Teil C muss den unter Teil C aufgeführten Personen gegen Unterschrift als Schriftstück ausgehändigt werden.

Verstöße gegen diese Brandschutzordnung können auf der Grundlage des geltenden Rechts geahndet werden.

Unabhängig von dieser Brandschutzordnung können weitere betriebliche Brandverhütungsmaßnahmen erlassen werden.

Diese Brandschutzordnung ist ein internes Regelwerk und entbindet nicht von der Verpflichtung, sonstige Arbeitsschutzvorschriften (Gesetze, Verordnungen, Berufsgenossenschaftliche Vorschriften und das untergesetzliche Regelwerk) zu beachten und einzuhalten.

Die in dieser Arbeitsanweisung aufgeführten Begrifflichkeiten gelten gleichermaßen für die männliche als auch die weibliche Form und werden nicht zum Nachteil eines Geschlechts verwendet.

Die Brandschutzordnung ist mindestens alle 2 Jahre durch eine fachkundige Person zu überprüfen.

Die Brandschutzordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung / Bekanntgabe an die Mitarbeiter in Kraft und gilt bis auf Widerruf.

Rostock den 31.Mai 2017


(für den Kanzler)